



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799

TELEFAX (0228) 997799

E-MAIL ref9@bdi.bund.de

BEARBEITET VON Klaus Faßbender


INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 23.10.2015

GESCHÄFTSZ. IX-737/001 II#0022

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **WG: Vermittlung bei Anfrage "Staatsbesuche" [#10992]**

Sehr geehrter 

trotz Ihrer zwischenzeitigen Mail, mit der Sie Ihr Vermittlungersuchen als erledigt erklärten, habe ich die von mir erbetene Stellungnahme des Bundespräsidialamtes ausgewertet und möchte Ihnen das Ergebnis mitteilen:

Die verzögerte Bearbeitung Ihrer Anfrage ist nach Darstellung des Bundespräsidialamtes auf einen internen Bearbeitungsfehler zurückzuführen, der erst nach Ihrer Erinnerung aufgefallen ist.

Der Ihnen auf Ihre Anfrage dann erteilte ablehnende Bescheid, ist nicht zu beanstanden.

Das Bundespräsidialamt ist zu Recht davon ausgegangen, dass es sich bei den von Ihnen begehrten Informationen zu den Reisen des Bundespräsidenten und den empfangenen ausländischen Staatsgästen nicht um solche Informationen handelt, die dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) unterfallen.

Das IFG gewährt nach § 1 Absatz 1 Satz 2 einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen sonstiger Bundesorgane nur soweit diese öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Bundespräsident – als sonstiges Bundesorgan – vertritt nach Artikel 59 Absatz 1 Grundgesetz den



SEITE 2 VON 2

Bund völkerrechtlich. Hierunter fallen insbesondere auch der Empfang von Staatsgästen und Staatsbesuche im Ausland (vgl. etwa Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 59 Rdnr. 37; BeckOK GG Art. 59, Rdnr. 9). Somit handelt es sich bei den Repräsentationsaufgaben des Bundespräsidenten um solche, die sich unmittelbar aus der Verfassung ergeben und keine öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben darstellen.

Der Anwendungsbereich des IFG ist also im Ergebnis hier nicht eröffnet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Faßbender

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.